

568/A XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2001

Initiativantrag

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Lackner
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

7. § 6fAbs. 12. 3 lit. a lautet:

„a) 500 000 S (ab 1. Jänner 2002 36 336,4 €),“

2. § 6fAbs. 1 Z. 3 lit. b lautet:

„b) 550 000 S (ab 1 Jänner 2002 39 970,1 €), wenn eine Beauftragung gemäß § 6b Abs. 3 im Ausmaß von durchschnittlich zwei Semesterstunden erfolgt.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 6fAbs. 1 Z 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. .../... tritt mit 30. September 2001 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Wissenschaftsausschuss

Begründung:

Die letzte Dienstrechtsnovelle betreffend die Universitäten stellte Ärztinnen, die als Assistenten an Universitätskliniken beschäftigt werden, deutlich schlechter als im bisherigen Dienstrecht. Zur Bestellung zum Assistenten nach dem Vertragsbedienstetengesetz (die neue „zweite Säule“ in der Universitätlaufbahn) wird nun die abgeschlossene Facharztausbildung vorausgesetzt.

Diese Facharztausbildung erlangen die Jungmedizinerinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der dafür vorgesehenen „ersten Säule“ als „Wissenschaftliche Mitarbeiter (in Ausbildung)“. Der hiefür gebührende Ausbildungsbeitrag wurde jedoch für diese im Klinischen Bereich tätigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung wesentlich geringer bemessen als das frühere Gehalt für Assistenzärztinnen. Im Ergebnis bekommen die nach der neuen Regelung eintretenden jungen Ärztinnen etwa ein Drittel weniger Gehalt als ihre Kolleginnen bisher.

Diese neue Rechtslage verkennt gravierend Art und Ausmaß der Tätigkeit der Jungärzte im Klinischen Bereich. Wissenschaftlichen Mitarbeitern anderer Studienrichtungen (oder auch der Ärzte im nichtklinischen Bereich) wird die Hälfte der vorgesehenen Verwendungszeit für die Dissertation oder ähnliches eingeräumt, während Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Klinischen Bereich Zeit bloß in „angemessenem Ausmaß“ für diese Tätigkeit einzuräumen ist. Tatsächlich sind das oft nur wenige Stunden in der Woche, da die Inanspruchnahme zur Untersuchung und Behandlung von Patienten - eine unzweifelhaft sehr wichtige und wertvolle Tätigkeit - eine sehr hohe ist. Zusätzlich muß die Ausbildung zum Facharzt absolviert werden.

Es wurde und wird also den Jungärztinnen in den Kliniken ohnehin erschwert, die vorgesehene universitäre Laufbahn in der dafür vorgesehenen Zeit zu absolvieren, weil sie permanent einem hohen Arbeitsdruck ausgesetzt sind. Ihnen jetzt auch noch das Gehalt deutlich zu kürzen ist erstens für die Betroffenen unzumutbar und zweitens der Qualität der medizinischen Ausbildung und Versorgung abträglich. Das nunmehr vorgesehene Gehalt für solche Ärztinnen ist wesentlich geringer als in anderen Krankenanstalten, in denen die Ausbildung zum Facharzt absolviert werden kann, sodaß zu befürchten ist, daß gerade für den universitären klinischen Bereich, an den die höchsten Ansprüche gestellt werden, nicht mehr die bestqualifizierten Personen zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Bezüge der an Universitätskliniken als Wissenschaftliche Mitarbeiter tätigen Ärztinnen ist adäquat zu den von ihnen erwarteten - und auch erbrachten Leistungen und orientiert sich am bisherigen Einkommen junger Assistenzärztinnen.